Rundmachung.

Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern den Beschluß gesaßt, von der mit dem Erlasse vom 18. d. M. verfügten Ermäßigung des Taglohnes bei öffentlichen Arbeiten, und zwar auf 15 fr. E. M. für Weiber und auf 10 fr. E. M. für Personen unter 15 Jahren in keinem Falle abzugehen.

Fleißigen Personen ist durch die eingeführte Accordarbeit noch immer die Gelegenheit geboten, sich einen höheren Taglohn zu verdienen; dagegen mußte die Ermäßigung eintreten, um die Geldmittel nicht unnüßer Weise zu erschöpfen, welche nothwendig werden dürften, um in der herannahenden strengen Jahreszeit noch für die Arbeiter vorsorgen zu können.

Es wurde auch angeordnet, daß die Ingenieure auf allen Baupläßen die Bildung von Partien von minder geübten und schwächeren Arbeitern beiderlei Geschlechtes möglichst begünstigen und bei Bemessung des Accordsohnes darauf Rücksicht nehmen, daß sleißige Arbeiter sich mindestens den Betrag des früheren Taglohnes verdienen können.

Arbeiterinnen mit einer großen Anzahl Kinder können überdieß noch durch Brotbetheilung einer weiteren Unterstützung theilhaftig werden.

Wien am 21. August 1848.

Der Minister der össentlichen Arbeiten, Schwarzer.

Das Akinglerum des Jacken den Reschluß gefalle, von der nich dem Erlans vom IV den Winsternum des Jacken den Reschluß gefalle, von der nich dem Erlans vom IV den Werfügen Erneäßigung des Anglognes det akkuntlichen Arbeiten, und kingt auf 18 fei. E wir für Reigeber, und aus 10 fr. E. Wir zie gefanen nurur 18 Jahren in keinem Falle abzügen.

Recharge Probable professes in burch die eingenhale Necordandelt nach inniger die Gelegandeit geboren, fich einen gehonen Enklichen zu verdienen; dagegen musier die Ernakkionen einenkeite die Gelbanitel vicht auchges Weife zu erfcdapfen, werthe nochwendige verden dauften, um in der gesannahenden krennen Nabreszeit nord für die Redeiter verforzen zu können. 3.000.

Es wurde auch augedronet daß die Ingenieure auf ollen Kauplästen die Konplästen beiderfei Vildung von Hariert von minder gendren und schoolderen Kibeitern beiderfei Seschleches möglichst vondrigen und dei Remehung des Liceardischnes darauf Vincestüchen das Kredesen Vänzischest nehmen, daß fleißiger plebeiter sich mindeskens den Kretrag des früheren Vänzischnes verdieuen können.

Arnet der einen mir einer großen Anigabl Kinder können überdien noch durch Brotbetheilung einer weiteren Unterläugung rhellhaftig werden.

Wisi dan At., August 1818.

Der Minister ver öffentlichen Arbeiten ,...